



ine Gesellschaft in der Türkei ist ein vertraglicher Zusammenschluss von grundsätzlich mehreren Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. (Ausnahme Ein-Personen-Gründungen bei Kapitalgesellschaften). Bezüglich der Zahl der Gesellschaftsformen gilt das "numerus clausus-Prinzip". Die Zahl der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen ist demnach abschließend. Anders ist es hingegen bei einer Stiftung.

Die weit verbreiteten und bevorzugten Gesellschaftsformen von ausländischen Investoren sind Limited Şirket (GmbH) und Anonim Şirket (AG).

I. Limited Şirket (GmbH)

Die Limited Şirket (GmbH) ist aufgrund der beschränkten Haftung der Gesellschafter sowie des geringen Stammkapitals die meist verbreitete Gesellschaftsform in der Türkei (Im Jahr 2018 wurden 12.276 GmbH nur von den Ausländer gegründet).

Die GmbH ist eine juristische Person des Zivilrechts. Ihre Gründung bedarf eines vor dem Handelsregisteramt beglaubigten Gesellschaftsvertrags (seit 15.02.2018 ist die Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags nicht mehr vor dem Notar vorzunehmen!), wobei sich der Mindestinhalt und weiterer Inhalt aus §576 und § türk. HGB ergibt. Diese sind Gesellschaftsgegenstand, Sitz, Dauer, Kapital, Anteilsarten und -verhältnis, Geschäftsführung, Gewinnausschüttung, Form der Bekanntmachung.

Das Stammkapital braucht sich nur auf mind. 10.000-TL (nach §579 türk. HGB) zu belaufen. In der GmbH muss der Kapitalanteil jedes Partners mind. 25 TL und seine Vielfachen betragen. Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister.

Die GmbH weist viele Ähnlichkeiten mit der AG auf, so dass zwischen dieser und der AG viele Parallelen bestehen. Auch in ihrer Satzung sind die fakultativen und obligatorischen Organe aufgezählt.

Die obligatorischen Organe der GmbH sind die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

Der Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein. Dagegen muss mind. einer der Gesellschafter als Geschäftsführer in der türkischen GmbH tätig sein (§623/1 türk. HGB). Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist nach außen nicht beschränkbar. Die Aufgabenverteilung obliegt grds. dem Gesellschaftsvertrag, d.h. es gibt keine strikte Aufgabenzuweisung wie bei der AG. Sofern nichts geregelt ist, geht das Gesetz davon aus, dass dem Geschäftsführer alle Aufgaben obliegen und alle Kompetenten zustehen. Die Rechte der Gesellschafter beschränken sich im Wesentlichen auf die Gewinnverteilung und die Überwachung der Geschäftsführung.

 $Die \,Gesellschafterversammlung \,trifft\,ihre\,Entscheidungen\,durch\,Beschluss.\,Weitere\,wichtige\,Aufgaben\,sind\,gem.\,\S 616\,t\"{u}rk.\,HGB:$

- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlassung
- Überwachung der Geschäftsführung



Haftung der GmbH

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Allerdings besteht deren Haftung für öffentliche Forderungen, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreichen sollte. Diese ist allerdings beschränkt auf den ursprünglichen Einlagebetrag.

Beendigung der GmbH

Bezüglich der Beendigung der GmbH gelten die gleichen Ausführungen wie bei der AG. Demnach wird die GmbH durch Konkurseröffnung, Gesellschafterbeschluss und Gerichtsbeschluss aufgelöst. Nach Abschluss des vorgesehenen Liquidationsverfahrens erfolgt eine Löschung im Handelsregister.

II. Anonim Şirket (AG)

Die AG als Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person des Zivilrechts, die gem. §335 türk. HGB durch die übereinstimmende Willenserklärung der Gesellschafter errichtet wird. Ihre Entstehung erfolgt durch Eintragung im Handelsregister.

Die AG wird durch Abschluss der Satzung und durch die durch den Notar oder (seit 15.7.2016) den Beamten des Handelsregisters beglaubigten Unterschriften errichtet. Diese Satzung muss zwingend einen bestimmten Mindestinhalt insb. Firma, Gesellschaftszweck usw. aufweisen. Das Grundkapital beträgt mind. 50.000-TL (§332 türk. HGB). Sämtliche Aktien müssen von den Gründern übernommen werden. Diese Gesellschaftsform hat eine Kapitalsammelfunktion, d.h. Aktionäre beteiligen sich mit ihrem Kapital an der AG.

Zu den obligatorischen Organen der AG zählen u.a. der Vorstand, der mind. aus einem Mitglied bestehen muss. Dieser ist das führende Organ der AG und wird auf maximal 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Als Vertretungsorgan führt er die Geschäfte der Gesellschaft.

Aktionär einer AG kann man auf mehrere Weisen werden: durch Übernahme bei Gründung, durch Zeichnung junger Aktien bei Kapitalerhöhung und durch abgeleiteten Erwerb. Die Aktie ist ein Wertpapier, dessen Besitz für die Ausübung der aus ihr resultierenden Rechte erforderlich ist.

Der Aktionär übt keinen eigenen Einfluss auf die AG aus. Er kann seinen Einfluss rechtlich nur in der Hauptversammlung ausüben.

Zu den wesentlichen Rechten eines Aktionärs, die in der Satzung geregelt sind, zählen u.a. Teilnahme- und Stimmrechte an der Hauptversammlung, Anfechtungsrecht von Beschlüssen der Hauptversammlung und Informationsrechte über Gesellschaftsangelegenheiten. Dem Aktionär obliegt eine Treuepflicht. Er darf die AG nicht durch Beeinflussung der Organe schädigen, widrigenfalls wird er schadenersatzpflichtig.

Die Hauptversammlung einer AG entscheidet durch Beschluss. Dieser kann in gesetzlich bestimmten Fällen nichtig bzw. anfechtbar sein. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Erfordernisse, sind die Beschlüsse nichtig oder anfechtbar. Diese Anfechtung erfolgt durch Gestaltungsklage und begehrt die Unwirksamkeit des Beschlusses.

Haftung der AG

Den Gläubigern der AG gegenüber haftet die AG nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Vom Grundkapital ist das Gesellschaftsvermögen abzugrenzen. Das Grundkapital ist für die Bilanz von Bedeutung, damit die Gewinne entsprechend den Beteiligungen verteilt werden können. Die Aktie bezeichnet die auf sie entfallende Beteiligungsquote.

Die Mitglieder einer AG (Aktionäre) werden nicht verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Gesellschaftskapital. Da den Gläubigern gegenüber nur die AG mit ihrem Gesellschaftskapital haftet, soll es vor einer Minderung durch Entnahmen geschützt werden. Es ist daher in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisen. So wird sichergestellt, dass das Gesellschaftsvermögen nicht durch Gewinnausschüttungen unter die Haftungssumme geschmälert werden kann. Es gilt somit das Verbot der Einlagenrückgewähr, um einen unkontrollierten Abfluss des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zu verhindern.

Beendigung der AG

Als Beendigungstatbestände kommen eine Auflösung infolge eines Gerichtsbeschlusses, Gesellschafterbeschlusses oder Konkurses in Betracht. Die Auflösung wird im Firmenbuch eingetragen, daraufhin erfolgen die Liquidation und eine Löschung im Handelsregister.



Vorgehensweise der Gesellschaftsgründung in der Türkei

Der Gesellschaftsvertrag wird auf dem Online-System von "MERSIS" geprüft und bearbeitet und dann ein Termin auf der Webseite von randevu.ito.org.tr vereinbart. Es ist erforderlich, zum vereinbarten Termin beim regionalen Handelsregisteramt anwesend zu sein.

1 Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafter beim Handelsregister (oder auch beim Notar für AG) – Vertretung möglich

Antrag

Es muss von allen Geschäftsführern der Gesellschaft unterzeichnet werden. Wird es von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die originale oder beglaubigte Vollmacht beigefügt sein. Das zuständige Finanzamt muss in diesem Dokument genannt werden. Im Antrag sollten der Firmenname, das Kapital, der Sitz, das Gründungsdatum und der Gegenstand des Unternehmens zusammen mit dem NACE-Code konkret angegeben werden. Für den Fall, dass diese Informationen nicht korrekt sind, sollte festgehalten werden, dass die Verantwortung bei der Person oder den Personen liegt, die den Antrag unterzeichnet hat bzw. haben.

- IHK Anmeldungsformular (4 Lichtbilder der Gesellschafter)
- Gründungsformular
- Passkopien und Steuernummern der ausländischen Gesellschafter oder Handelsregisterauszug der ausländischen Gesellschaft mit Apostille (wenn die ausländische juristische Person als Gesellschafter eintreten soll)
- Geschäftsführer außer Gesellschafter müssen für die Unterschriftsbeglaubigung beim Handelsregisteramt persönlich erscheinen,
- Geschäftsführer außer Gesellschafter müssen vor dem Notar ein Annahmeprotokoll der Aufgabe unterschreiben
 - § Für ausländische Geschäftsführer müssen Steuernummer oder türkische ID Nummer ("YKN"), beglaubigte Übersetzung der Passkopien und ggf. türkische Aufenthaltstitel vorgelegt werden
 - § Bei juristischen Personen als Geschäftsführer werden unter Angabe von Namen, Adresse, Nationalität und ID/Steuer-Nummer einer natürlichen Person von dieser juristischen Person, diese als Vertreter im Rahmen eines notariellen Gesellschaftsbeschlusses bestellt (Vertreterbestellungsbeschluss). Dies wird mit einer Apostille versehen.
- Einzahlungsbeleg des Pflichtbeitrages für die Wettbewerbsbehörde (kann direkt beim Handelsregisteramt eingezahlt werden)
- Mietvertrag

2 Einzahlung des Stammkapitals kann innerhalb von 24 Monaten nach der Gründung erfolgen. Es besteht keine Einzahlungsverpflichtung bei der Gründung der GmbH. Das Sachkapital muss gerichtlich begutachtet und dem Handelsregisteramt vorgelegt werden.

3 Nach der Eintragung

- Beglaubigung der Gesellschaftsbücher beim Handelsregisteramt
- Veröffentlichung im Handelsregisterjournal (ca. eine Woche)
- Anmeldung beim Finanzamt und bei der Sozialversicherungsbehörde
- Unterschriftszirkular beim Notar



HINWEIS I: Gründungsgebühren (Stand: 2020)

	Limited Şirket (GmbH) Stammkapital: 10.000 TL	Anonim Şirket (AG) Grundkapital: 50.000 TL
Eintragungsgebühren beim Handelsregisteramt	1.500 TL	2.000 TL
je weitere GF / Vorstandsmitglied	640 TL	640 TL
Unterschriftsbeglaubigungen	200 TL	200 TL

HINWEIS II: 2020 Istanbul Handelskammer jährliche Mitgliedschaftsbeiträge (in TL)

KAPITAL	BEITRAG
1-1000 TL	300
1001 - 25.000 TL	310
25.001 - 250.000 TL	340
250.001 - 1.000.000 TL	465
Über 1.000.000 TL	550



İstanbul Büro

İnönü Cad. Park Palas Apt. No: 23/10-11 Gümüşsuyu Beyoğlu 34437 İstanbul T +90 212 660 49 00 T +90 212 275 36 68 F +90 212 660 49 90 E info@kocaersoz.com

Berlin Büro

Fasanenstr. 41 10719 Berlin T +49 30 67790190 T +49 30 67790199 W www.kocaersoz.com

Wir machen darauf aufmerksam, dass dieses Infoblatt lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen.